

FINANZMARKTAUFSICHT  
Integrierte Aufsicht  
z.H. Herrn Dr. Jan Suesserott  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
<mailto:begutachtung@fma.gv.at>

Unser Zeichen 3108/18/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail [kovacs@ksw.or.at](mailto:kovacs@ksw.or.at)

Datum 29. Juni 2018

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird**

(GZ: FMA-LE0001.210/0011-INT/2018)

### Referentin:

Mag. Jasmin Tschauko

Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird.

## **Stellungnahme**

### **Zu Z 2 (Anlage) – Prüfmodul 14:**

Vorab dürfen wir festhalten, dass die AP-VO grundsätzlich keinen auslegenden Charakter besitzt, sondern mit dieser gemäß § 63 Abs. 5 BWG von der FMA lediglich Form und Gliederung der Anlage festzusetzen sind, weshalb weder eine Auslegung noch eine Erweiterung des Prüfungsumfanges von der Verordnungsermächtigung umfasst sind.

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen erfolgt eine Anpassung an § 63 Abs. 4 Z 9 BWG. Diese Anpassung ist jedoch in der Anlage zur AP-VO nicht korrekt erfolgt, da gemäß § 63 Abs. 4 Z 9 BWG die

aufsichtsrechtliche Prüfung unter anderem im Hinblick auf das Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 auf den Abschnitt 3 beschränkt ist, das Prüfmodul 14 nunmehr jedoch das gesamte Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 umfasst. Diese Erweiterung geht somit über den im § 63 Abs. 4 Z 9 BWG determinierten Rechtsrahmen hinaus. Ferner kann sie als vernachlässigbar betrachtet werden, da neben dem im § 29 Abs. 1 WAG 2018 angeführten Verweis auf das Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 betreffend die organisatorischen Anforderungen auch im Zuge der aufsichtsrechtlichen Prüfung entsprechende Prüfungshandlungen in Zusammenhang mit den für Kreditinstitute wesentlichen Bestimmungen vorgesehen sind. Konkret ist im aktuellen Fachgutachten KFS/BA 9, welches mit der FMA abgestimmt wurde, beispielsweise vorgesehen, dass anhand der Aufbauorganisation und durch Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung zu erheben ist, ob die organisatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit Compliance, Interne Revision und Risikomanagement in der erforderlichen Ausprägung erfüllt sind. Hierbei sei außerdem darauf hingewiesen, dass es in Teilbereichen zu Überschneidungen zwischen den Bestimmungen im Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 und den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des BWG kommt – insbesondere betreffend Risikomanagement, Interne Revision, Zuständigkeit der Geschäftsleitung, Beschwerdemanagement, Vergütungsgrundsätze und -praktiken sowie Auslagerung – welche bereits in anderen Prüfmodulen des Teil II der Anlage zur AP-VO zu prüfen sind (z.B. Prüfmodul 6 „Sorgfaltspflichten“, Prüfmodul 7a „Auslagerung“ und Prüfmodul 9 „Interne Revision“).

Aus diesen Gründen ist eine Erweiterung auf das gesamte Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 unverhältnismäßig und ist demnach das Prüfmodul 14 im Teil II der Anlage zur AP-VO an den im § 63 Abs. 4 Z 9 BWG angeführten Rechtsrahmen wie folgt anzupassen:

*„Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung*

- 1. des 2. Hauptstücks „Organisatorische Anforderungen“ des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (WAG 2018) und des Abschnittes 3 des Kapitels II und des Kapitels III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 82 vom 26.03.2018 S. 18,*
- 2. des Titel II „Transparenz für Handelsplätze“, des Titel III „Transparenz für systematische Internalisierer und Wertpapierfirmen, die mit OTC handeln,“ und des Titel IV „Meldung von Geschäften“ der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 17.10.2017 S. 54 und*
- 3. des 3. Abschnittes über multilaterale Handelssysteme und des 4. Abschnittes über systematische Internalisierer des 1. Hauptstücks des BörseG 2018.“*

In den Erläuternden Bemerkungen zur AP-VO wird im zweiten Satz angeführt, dass soweit die in Z 1 bis 3 des Moduls angeführten Rechtsvorschriften durch delegierte Rechtsakte konkretisiert wurden, dies bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies könnte aufgrund der Formulierung, insbesondere durch die fehlende Referenz auf konkrete delegierte Rechtsakte, als eine Erweiterung

des Prüfumfanges verstanden werden, da hiermit pauschal sämtliche mit den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 in Zusammenhang stehende konkretisierende delegierte Rechtsakte (unabhängig ob bereits in Kraft oder zukünftig) erfolgen, umfasst werden. Diesbezüglich wird auf die oben angeführten Ausführungen betreffend die Erweiterung des Prüfumfanges verwiesen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 63 Abs. 4 Z 14 BWG die aufsichtsrechtliche Prüfung neben der Beachtung der sonstigen Vorschriften des BWG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch andere für Kreditinstitute wesentliche Rechtsvorschriften umfasst. Demnach sind die zu den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 konkretisierenden delegierten Rechtsakte hierunter zu subsummieren und im Teil III Prüfmodul 24 „Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften“ in Form der Berichterstattung über Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen sind die Erläuternden Bemerkungen wie folgt anzupassen:

*„Teil II Prüfmodul 14 wird an § 63 Abs. 4 Z 9 BWG angepasst. Hierbei sind die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 des Kapitels II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 – sofern nicht bereits von anderen Prüfmodulen des Teils II umfasst – in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. § 29 Abs. 1 des WAG 2018). Soweit die in Z 1 bis 3 des Moduls angeführten Rechtsvorschriften durch delegierte Rechtsakte konkretisiert wurden, ist über deren Beachtung im Rahmen der Berichterstattung über Wahrnehmungen im Teil III Prüfmodul 24 zu berichten.“*

#### **Zu Z 2 (Anlage) – Prüfmodul 23**

Gemäß der Begründung werden im Teil II Prüfmodul 23 neue Submodule 23.10 und 23.11 eingeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die neuen Submodule im Teil III eingefügt werden. Das Wording ist entsprechend zu adaptieren.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats für  
Unternehmensrecht und Revision)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)